

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 9/07 B

L 1 KR 118/04 (Hessisches LSG)
S 1/3 RJ 562/98 (SG Fulda)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Kölner Straße 8, 65760 Eschborn,
3. AOK - Die Gesundheitskasse in Thüringen,
Augustiner Straße 38, 99084 Erfurt,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2008 durch
den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Beigeladene zu 1. bei der Klägerin aufgrund abhängiger Beschäftigung versicherungspflichtig war und deshalb für den Beigeladenen zu 1. Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten waren. Die Beklagte hat ebenso wie das Sozialgericht (SG) und das Landessozialgericht (LSG) ein Beschäftigungsverhältnis angenommen. Die Beitragsbescheide der Beklagten sind deshalb vom SG und dem LSG als rechtens angesehen worden.
- 2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG macht die Klägerin von den in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und die Abweichung von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) geltend.
- 3 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, zu bezeichnen. Soweit die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht wird, genügt die Beschwerdebegründung diesem Erfordernis nur, wenn sie ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich ist (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 In der Begründung werden schon keine Rechtsfragen aufgezeigt, die einer Beantwortung im Revisionsverfahren zugänglich wären. Auf Seite 2 der Begründung wird im zweiten Absatz dazu ausgeführt, es müsse geklärt werden, "wann die Sozialgerichtsbarkeit eine selbständige Tätigkeit bejahen und wann sie eine unselbständige Tätigkeit unter Berücksichtigung der Ausstrahlungswirkung von Art. 12 GG annehmen darf". Wenn damit gemeint sein sollte, es müsse geklärt werden, ob die Gerichte befugt sind, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit anzunehmen ist, so wird nicht ansatzweise aufgezeigt, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein soll. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eine Beschäftigung vorliegt oder eine selbstständige Tätigkeit, ist, was auch von der Klägerin



nicht bezweifelt wird, im Streitfall Aufgabe der Gerichte. Wenn mit der Frage gemeint sein sollte, es sei zu klären, anhand welcher Kriterien die Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit vorzunehmen sei, so wird nicht aufgezeigt, welche Fragen sich angesichts der vorhandenen Rechtsprechung hier stellen. Auch mit der weiteren Ausführung, es sei zu klären, "ob den Sozialgerichten dabei derart weitgehende Befugnisse zustehen, dass nicht mehr der Einzelne entscheidet, ob er in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis oder als Selbstständiger tätig sein will, sondern die Rechtsprechung der Sozialgerichte dem Einzelnen diese Entscheidung abnehmen kann und abnehmen darf", wird keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt. Die Vorschriften über die Versicherungspflicht aufgrund abhängiger Beschäftigung sind zwingendes Recht. Die Frage, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, ist anhand der tatsächlichen Umstände der ausgeführten Tätigkeit zu beurteilen. Ob und inwieweit dabei der - regelmäßig im Vertrag ausgedrückte - Wille der Parteien eine Tätigkeit als selbstständige Tätigkeit oder aber als abhängige Beschäftigung auszuüben von Bedeutung ist, ist in der Rechtsprechung geklärt.

- 5 Auf den folgenden Seiten bis Seite 21 einschließlich der Beschwerdebegründung wird dann nicht aufgezeigt, welche Rechtsfrage sich stellt, sondern die Entscheidung des LSG sowohl hinsichtlich rechtlicher Annahmen als auch der tatsächlichen Feststellungen kritisiert. Welche Rechtsfrage, die bisher nicht geklärt ist, sich hier stellt, wird jedoch nicht aufgezeigt. Soweit auf Seite 21 unter 4. ausgeführt wird, "Auf Grund des dargestellten Sachverhaltes muss davon ausgegangen werden, dass das LSG Hessen den Rechtssatz aufstellt, eine selbstständige Beschäftigung sei immer dann auszuschließen, wenn auf werkvertraglicher Grundlage eine Einzelfirma tätig wird und der Firmeninhaber keine eigenen Arbeitnehmer angestellt hat" und der Entscheidung des LSG Hessen müsse entnommen werden, dass es den Rechtssatz aufstellt, "der Wille der Vertragsparteien, ob eine Leistung auf Grund eines Werkvertrages erbracht wird, sei nicht entscheidend. Entscheidend seien allein tatsächliche Umstände der Tätigkeit des die Leistung erbringenden Vertragspartners und im Zweifel müsse grundsätzlich das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses angenommen werden", ergibt sich schon aus den Formulierungen, dass dieses keine Rechtsfragen sind, die in einem Revisionsverfahren geklärt werden könnten. Aus den Formulierungen ergibt sich, dass Rechtssätze unterstellt werden, ohne dass ersichtlich ist, dass der vom LSG festgestellte Sachverhalt und die vom LSG tatsächlich zugrunde gelegten Rechtssätze überhaupt die dem LSG unterstellten Rechtssätze rechtfertigen. Im Übrigen zeigen die Ausführungen auf Seite 23 unter 4.2, dass die Klärungsfähigkeit möglicher Rechtsfragen nach Ansicht der Klägerin nicht vorliegt, denn die Klägerin rügt, dass das LSG die festgestellten Tatsachen sehr einseitig zu Gunsten des Beschwerdegegners gewertet habe. Sie rügt damit die Abwägungsentscheidung des LSG insgesamt als fehlerhaft, ohne aber aufzuzeigen, welche Rechtsfrage sich hier im Einzelfall stellt, die klärungsbedürftig sein könnte. Soweit dann ausgeführt wird, die Sachurteilsvoraussetzungen seien zumindest als zweifelhaft anzusehen und die bisher vom LSG festgestellten Tatsachen seien sicher nicht aus-



reichend, um die Rechtsfragen zu klären, wird von der Klägerin selbst vorgetragen, dass ihrer Ansicht nach die von ihr als "Rechtsfragen" aufgeworfenen Fragen im angestrebten Revisionsverfahren nicht entschieden werden können.

- 6 Auch hinsichtlich der geltend gemachten abweichenden Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG oder des BVerfG ist die Beschwerde nicht zulässig, weil diese Abweichung nicht bezeichnet ist.
- 7 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*) und die in Bezug genommenen Entscheidungen so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden sind (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtssätze im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG Beschluss vom 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B -*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung in ihren Ausführungen auf Seite 24 bis 34 nicht gerecht.
- 8 Soweit die Klägerin auf Seite 25 einen Rechtssatz des LSG behauptet, der auf Seite 11 des Urteilsumdrucks enthalten sein soll, ist ein solcher Rechtssatz des LSG dort nicht aufgestellt. Insbesondere sind aber die als dem widersprechend aufgezeigten Rechtssätze des BSG aus einer Entscheidung vom 13.7.1978 nicht einmal dem von der Klägerin als Rechtssatz des LSG behaupteten Rechtssatz, der Wille der Vertragsparteien sei "nicht vorrangig", widersprechend, denn das BSG hat nicht etwa den Rechtssatz aufgestellt, der Wille der Vertragsparteien sei "vorrangig". Die in den beiden letzten Absätzen auf Seite 25 und im ersten Absatz auf Seite 26 aufgestellten Behauptungen zu Ausführungen des LSG geben nicht Rechtssätze wieder, sondern Beurteilungen der Entscheidung des LSG. Die folgenden Ausführungen rügen das Urteil des LSG als fehlerhaft. Ein vom LSG aufgestellter Rechtssatz ist aber nicht dargestellt. Auf Seite 27 wird wieder nur ein Rechtssatz des LSG behauptet, der auf den angegebenen Seiten des Urteilsumdrucks nicht zu finden ist. Ebenso steht der als entgegenstehend behauptete Rechtssatz des BSG weder im Widerspruch zu dem behaupteten Rechtssatz des LSG noch betrifft der Rechtssatz des BSG, der die Verhältnisse einer Gesellschaft zu den bei ihr Beschäftigten betrifft, überhaupt einen Fall wie den vom LSG entschiedenen, der eine Einzelperson als Auftragnehmer bzw Dienstverpflichteten betrifft. Soweit auf Seite 29 oben ein Rechtssatz des LSG behauptet wird, ist dieser Rechtssatz wiederum in der Entscheidung nicht zu finden. Gleiches gilt für die Behauptung von Rechtssätzen des LSG auf Seite 30 und Seite 31 sowie Seite 33. Des Weiteren gilt aber auch, dass die als entgegenstehend behaupteten Rechtssätze



des BSG bzw des BVerfG schon den jeweils auch nur behaupteten Rechtssätzen des LSG nicht widersprechen.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. § 197a SGG ist im vorliegenden Fall noch nicht anzuwenden, da das Verfahren vor Inkrafttreten von § 197a SGG ab 1.1.2002 begonnen hat.

